**Zeitschrift:** Schweizer Soldat : die führende Militärzeitschrift der Schweiz

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

**Band:** 86 (2011)

Heft: 1

**Artikel:** Kritische Loyalität oder Gehorsam

Autor: Müller, Mathias

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-714730

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 27.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Kritische Loyalität oder Gehorsam

Von Oberstlt i Gst Mathias Müller

Im militärischen Alltag steht ein jeder Untergebener immer wieder vor dem Dilemma, wo er sich entscheiden muss zwischen reinem Gehorsam und Kritik gegenüber seinem Vorgesetzten. Bis wohin darf man als Unterstellter seinem befehlsgebenden Vorgesetzten entgegentreten, wenn man mit einem Entschluss von diesem nicht einverstanden ist? Ab wann heisst es «hier verstanden!»? Wo ist die Grenze zwischen Insubordination und Loyalität? Folgendes Beispiel illustriert diese Problematik. Der Fall hat sich vor noch nicht allzu langer Zeit in einem US Marine Bataillon abgespielt, steht aber exemplarisch für die oben genannte Problematik.

Kürzlich wurde ein Bataillonskommandant gerügt, weil seine vorgesetzte Stelle bei einer Inspektion festgestellt haben will, dass es in diesem Bataillon noch zu viele Vorurteile im Zusammenhang mit Herkunft, Hautfarbe und Geschlecht gebe. Die Rüge wurde begleitet mit der Aufforde-

rung diesem Umstand Einhalt zu gebieten bzw. diesen zu korrigieren.

Mit der anstehenden Kaderselektion sah der Bataillonskommandant eine gute Möglichkeit erste Schritte gegen die Diskriminierung in seinem Truppenkörper zu unternehmen. Er berief sämtliche Offiziere zu einem Kaderrapport zum Thema «Kaderselektion» zusammen. Seine Weisungen waren klar. Er erwarte, dass man bei der Auswahl von künftigen Kadern ein besonderes Augenmerk auf Minderheiten lege, es solle versucht werden, möglichst viele Schwarze, Hispanics, Marines mit asiatischer Herkunft und Frauen zu selektionieren. Ziel sei es, dass Minderheiten nicht mehr unterproportional in Führungspositionen vertreten seien.

Die Kp Kdt nahmen die Weisung kritiklos entgegen, die anwesenden Zfhr trauten sich während dem Rapport nicht, den Bat Kdt zu hinterfragen. Nach dem Rapport machte sich unter den jungen Zfhr sehr rasch Unmut über die erlassene Weisung

breit. Man untergrabe mit solchen Weisungen das gesamte Auswahlverfahren, welches darauf ausgerichtet sei, die Kandidaten nach ihren fachlichen und charakterlichen Qualitäten auszuwählen und nicht nach Hautfarbe, Abstammung oder Geschlecht.

Ziel müsse es doch sein, die am besten geeigneten Marines als Kader zu gewinnen und nicht eine möglichst grosse Abbildung aller Minderheiten in den Kaderrängen zu erreichen, so der Tenor der Zfhr. Darauf angesprochen erklärte ein Kp Kdt, dass er zwar auch finde, dass die Weisung des Bat Kdt eigentlich nichts anderes sei als eine «umgekehrte Diskrimination». Wenn der Bat Kdt aber eine Weisung erlässt, dann habe dieser sich dabei etwas überlegt und sei auf keinen Fall zu hinterfragen.

Wie würden Sie als Zfhr reagieren? Würden Sie die Sache auf sich ruhen lassen oder würden Sie Schritte gegen den Entscheid des Bat Kdt ergreifen?

Lösung auf Seite 58

## Bundesrat: Änderungen der Sprengstoffverordnung genehmigt

Der Bundesrat hat die Änderungen der Sprengstoffverordnung und die dazugehörigen Erläuterungen genehmigt. Die neue Verordnung wird damit an die europäische Richtlinie über das Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände angepasst. Sie trat am 1. Juli 2010 in Kraft.

Stelle

zuteilen. Nach Ablauf der Über-Mit der Angleichung der Sprenggangsfristen dürfen demnach nur stoffverordnung an die europäische noch pyrotechnische Gegen-Richtlinie (2007/23/EG) wird das stände mit einer gültigen Konbis anhin nach Schweizer Recht formitätsbescheinigung auf erforderliche Verfahren für die dem Schweizer Markt ver-Zulassung pyrotechnischer trieben werden. Gegenstände abgeschafft. Weiter wird in der Künftig weisen die Herneuen Verordnung steller die Gegenstände auch das Verfahren einer Kategorie zu. Gezur Kennzeichmäss der neuen Vernung und Rückordnung müssen verfolgung von pyrotechnische Gegenstände anschliessend einer von der EU anerkannten

Achtung Sprengstoff! Noch immer gilt die Warnung.

wertung der Konformität unterbreitet werden.
Einzig die Zentralstelle für Sprengstoff

und Pyrotechnik beim Bundesamt für Poli-

zei (fedpol) kann die Produkte in bestimm-

ten Fällen einer anderen Kategorie

Explosivstoffen für zivile Zwecke eingeführt. Neu muss damit auf jeder Verpackungseinheit eine individuelle Identifikationsnummer angebracht und registriert werden. Auch diese Anpassung entspricht damit neu der europäischen Richtlinie (2008/43/EG).

Mit diesen Änderungen werden die Bestimmungen der Richtlinien 2007/23/EG und 2008/43/EG weitestgehend übernommen. Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit bleiben indessen einige wenige Abweichungen gegenüber dem EU-Recht bestehen. Die Unterschiede erklären sich mit den unterschiedlichen Traditionen und Gepflogenheiten einzelner Staaten im Umgang mit Pyrotechnik.

Das Sprengstoffgesetz wurde im Zuge der Teilrevision des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG) geändert. Die revidierte Sprengstoffverordnung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft, also zum gleichen Zeitpunkt wie die Richtlinie 2007/23/EG. In den Übergangsbestimmungen wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Richtlinie 2008/43/EG Anfang April 2012 in Kraft treten wird.

Eva Zwahlen, Bundesamt für Polizei